

# WASSERLIEFERUNGSVERTRAG

(Notverbund)

Zwischen der

Gemeinde Söchtenau  
(vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernhard Summerer)

- im folgenden **Gemeinde Söchtenau** genannt -

und der

Gemeinde Prutting  
(vertreten durch den 1. Bürgermeister Johannes Thusbaß)

- im folgenden **Gemeinde Prutting** genannt -

wird folgender

Wasserlieferungsvertrag

geschlossen:

## **1. Gegenstand und Zweck**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Notverbundeinrichtung, die zum Zwecke einer gegenseitigen Notversorgung für die Versorgungsgebiete der Gemeinde Söchtenau und der Gemeinde Prutting errichtet worden ist.

## **2. Verpflichtung der Vertragspartner; Wassermenge**

- 2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, jeweils bei einer Versorgungsstörung des anderen Vertragspartners über die Notverbundleitung die von diesem benötigte Wassermenge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen bzw. zu liefern.
- 2.2 Die Versorgung soll dabei kurzfristig über die gesamte Jahresverbrauchsmenge möglich sein. Langfristig soll jedoch mindestens die Hälfte der Jahresverbrauchsmenge beliefert werden.
- 2.3 Jeder Anfang und jedes Ende einer Notbelieferung ist dem anderen Vertragspartner zuvor mitzuteilen.

## **3. Beschaffenheit des Wassers**

Die Beschaffenheit des vom jeweiligen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Wassers hat den einschlägigen Bestimmungen des DVGW und der DIN sowie der Trinkwasserverordnung zu entsprechen.

## **4. Notverbundeinrichtung**

- 4.1 Die Notverbundeinrichtung (Schacht samt Zubehör) wurde von der Gemeinde Söchtenau errichtet und verbleibt in deren Eigentum.
- 4.2 Der Gemeinde Söchtenau übt die Verfügungsgewalt über die Notverbundeinrichtung aus.
- 4.3 Notwendige Änderungen, Erneuerungen und Wiederherstellungen an der Notverbundeinrichtung nimmt die Gemeinde Söchtenau in Absprache mit der Gemeinde Prutting vor, wobei die anfallenden Kosten, soweit sie nicht nur von einem veranlasst bzw. nur für dessen alleinigen Vorteil anfallen, je zur Hälfte von den Vertragspartnern zu tragen sind.

## **5. Messeinrichtung**

- 5.1 Die in der Notverbundeinrichtung installierte Messeinrichtung (Wasserzähler) wurde von der Gemeinde Söchtenau beschafft und verbleibt in deren Eigentum.
- 5.2 Der jeweils installierte Wasserzähler hat die Wassermengen in der jeweiligen Fließrichtung zu messen.

- 5.3 Notwendige Änderungen, Erneuerungen und Wiederherstellungen an der Messeinrichtung nimmt die Gemeinde Söchtenau in Absprache mit der Gemeinde Prutting vor, wobei die anfallenden Kosten, soweit sie nicht nur von einem veranlasst bzw. nur für dessen alleinigen Vorteil anfallen, je zur Hälfte von den Vertragspartnern zu tragen sind.
- 5.4 Der Wasserzähler wird nach jeder Notbelieferung abgelesen.

## **6. Wasserpreis**

Der Wasserpreis beträgt 0,55 €/m<sup>3</sup> für die am Jahresende abgelesene Wassermenge.

## **7. Abschläge, Abrechnung und Fälligkeit**

Abschläge, Abrechnung und Fälligkeit des Wasserpreises richten sich nach der bei den Vertragspartnern jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabe-satzung.

## **8. Unterbrechung der Wasserlieferung**

- 8.1 Wird infolge von nicht zu vertretenden Umständen desjenigen Vertragspartners, der die Notwasserlieferung betreibt, die Wasserlieferung unterbrochen, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung nach Punkt 2 dieses Vertrages, bis die Störung beseitigt ist. Von den Vertragspartnern nicht zu vertreten sind auch Störungen, die bei Instandsetzungsarbeiten, Veränderungen, Neuanschlüssen oder sonstigen Betriebs- und Unterhaltsarbeiten an ihren Versorgungseinrichtungen erforderlich werden.
- 8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, während des Notversorgungsbetriebes auftretende Störungen einander unverzüglich mitzuteilen und diese unverzüglich zu beheben.

## **9. Haftungsregelung**

- 9.1 Keiner der Vertragspartner haftet für Schäden, die dem Endabnehmer unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Störungen nach Punkt 8 dieses Vertrages oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht bis zur vereinbarten Menge oder in vereinbarter Beschaffenheit geliefert werden kann.
- 9.2 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

## **10. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

## **11. Änderung und Ergänzung**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Partner dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

## **13. Inkrafttreten**

Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner verbindlich.

## **14. Ausfertigung**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Söchtenau, \_\_\_\_\_

Prutting, \_\_\_\_\_

GEMEINDE SÖCHTENAU

GEMEINDE PRUTTING

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister